

Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Pettizeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Expedition in Löbau Wpr. entgegen.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 23.

Graudenz, Sonnabend, den 2. September

1916

Inhaltsverzeichnis.

Zeichnet die fünfte Kriegsleihe. — Gesellenprüfungen. — Erwerb von unverzinslichen Reichsschatzanweisungen. — Zur Hebung der Fetznot. — Gesetzgebung und Rechtspflege.

Zeichnet die fünfte Kriegsleihe!

Der Krieg ist in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Anstrengungen der Feinde haben ihr Höchstmaß erreicht. Ihre Zahl ist noch größer geworden. Weniger als je dürfen Deutschlands Kämpfer, draußen wie drinnen, jetzt nachlassen. Noch müssen alle Kräfte, angespannt bis aufs Äußerste, eingesetzt werden, um unerschütter festzustehen, wie bisher, so auch im Toben des nahenden Endkampfes. Ungeheuer sind die Ansprüche, die an Deutschland gestellt werden, in jeglicher Hinsicht, aber ihnen muß genügt werden. Wir **müssen** Sieger bleiben, **schlechthin, auf jedem Gebiet**, mit den Waffen, mit der Technik, mit der Organisation, nicht zuletzt auch mit dem Gelde!

Darum darf hinter dem gewaltigen Erfolg der früheren Kriegsleihen der der fünften nicht zurückbleiben. Mehr als die bisherigen wird sie maßgebend werden für die fernere Dauer des Krieges; auf ein finanzielles Erschlaffen Deutschlands setzt der Feind große Erwartungen. Jedes Zeichen der Erschöpfung bei uns würde seinen Mut beleben, den Krieg verlängern. Zeigen wir ihm unsere unverminderte Stärke und Entschlossenheit, an ihr müssen seine Hoffnungen zuschanden werden.

Mit Ränken und Kniffen, mit Rechtsbrüchen und Blackereien führt der Feind den Krieg, Heuchelei und Lüge sind seine Waffen. Mit harten Schlägen antwortet der Deutsche. Die Zeit ist wieder da zu neuer Tat, zu neuem Schlag. Wieder wird ganz Deutschland Kraft und Wil-

le aufgeboden. Keiner darf fehlen, jeder muß beitragen mit allem, was er hat und geben kann, daß die neue Kriegsleihe werde, was sie unbedingt werden muß:

Für uns ein glorreicher Sieg, für den Feind ein vernichtender Schlag.

Gesellenprüfungen

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, 1. bis 15. Juli und 1. bis 15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdorn in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Brieg, Strassburg und Löbau.)
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schweß und Culm.)
3. Fleischermeister W. Hoffmann in Marienwerder (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.)
4. Schlossermeister R. Lange in Ronitz (umfassend die Landkreise Ronitz, Schlochau und Tschel.)
5. Friseurmeister Paul Bodlaß in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umfassend die Landkreise Dt. Krone und Flatow.)

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein Prüfungsausschuß, bei einer freien Innung nur dann, wenn sie zur Abnahme von Gesellenprüfungen durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in Zweifelsfällen geradenwegs rechtzeitig an die Handwerkskammer, welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt insbesondere für Lehrlinge (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) von Richtungsmitgliedern.

Der Vorsitzende.

Emil Hache.

Erwerb von unverzinslichen Reichsschatzanweisungen.

Durch den Erwerb von unverzinslichen Reichsschatzanweisungen bietet sich jedermann die Gelegenheit, sein augenblicklich verfügbares Geld in einer gutverzinslichen Weise anzulegen. Diese Reichsschatzanweisungen lauten über M. 1000,—, M. 10 000,—, M. 100 000,— und höhere Beträge und sind wie Wechsel an bestimmten Tagen fällig, d. h. an diesen wird der Betrag wieder ausgezahlt. Fälligkeitstage sind z. B. der 20. 31. Juli, 5. 15. 21. 30. August, 5. 11. 15. 20. 25. und 30. September. Diese Schatzanweisungen heißen „unverzinsliche“, weil sie nicht wie andere Wertpapiere mit Zinscheinbogen ausgestattet sind. Der Zinsvorteil erwächst dem Erwerber einer Reichsschatzanweisung dadurch, daß er bei dem Erwerb der Schatzanweisung die Zinsen, bis zur Fälligkeit derselben mit z. B. 4 1/2 Prozent in Abzug bringt, so fern die letztere noch 30 Tage oder länger sich mehrfache Vorteile

1. erhält er die Zinsen bereits im voraus,
2. kann er mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß ihm der Betrag der Schatzanweisung an einem bestimmten Tage in voller Höhe ausgezahlt wird,
3. ist jeder Kursverlust ausgeschlossen,
4. werden dem Käufer diese Schatzanweisungen auf Wunsch bei der verkaufenden Reichsbankstelle kostenlos aufbewahrt. Falls der in Schatzanweisungen angelegte Betrag wider Erwarten vor seiner Fälligkeit gebraucht werden sollte, so können diese Papiere bei jeder Reichsbankanstalt zu dem jeweiligen Bankdiskontsatz wieder verkauft werden.

Eine besondere Bevorzugung genießen diejenigen Käufer von Reichsschatzanweisungen, die am 30. September fällig sind und deren Betrag zur Einzahlung auf die demnächstige Kriegsanleihe verwandt werden soll. In diesem Falle beträgt die Zinsvergütung sogar **viereinhalb Prozent!** Diese Schatzanweisungen werden kostenlos bei der Reichsbank in Berlin aufbewahrt.

Wie bereits vorher erwähnt, werden die Reichsschatzanweisungen schon in Beträgen von Mk. 1000.— ausgegeben; also auch dem weniger Vermögenden wird hiermit Gelegenheit geboten das Geld welches er für die Zeichnung auf eine spätere neue Kriegsanleihe bestimmt hat, schon jetzt in hochverzinslicher und sicherer Weise anzulegen.

Reichsbankstelle.

Zur Hebung der Fettnot.

Man schreibt uns: In Nr. 179 des „Geselligen“ ist ein sehr beachtenswerter Artikel über die Steuerung der bestehenden Fettnot verbreitet worden. Als Ursache der Fettnot wird angeführt, daß ein sehr großer Teil unseres deutschen Fettverbrauches durch Einfuhr gedeckt würde. Da diese nur ausbleibt, so wird darauf hingewiesen, daß wir noch über verschiedenartige Fettquellen verfügen, welche mit Hilfe der Gesamtheit erschlossen werden müssen, um den Einfuhr-Ausfall durch Steuerungsproduktion möglichst zu ersetzen.

Es ist sicherlich eine vaterländische Pflicht eines jeden einzelnen, dieser so notwendigen Anregung zu folgen und nach besten Kräften mitzuarbeiten, um der so empfindlich gewordenen Fettnot zu steuern. Deshalb halten wir es

anzuzurechnen, welche geeignet ist, unsere heimischen Fettbestände um ein ganz bedeutendes Quantum zu strecken. Bekanntlich wird das zur Schmalzbereitung bestimmte Material, als Flomen, frischer Speck, Darm- und Netz- fett, in kleine Stücke geschnitten und dann im Kessel oder sonst geeigneten Gefäß über Feuer ausgebraten. Dieses Schmalzbereitungsverfahren ist sehr kostspielig und unvorteilhaft, denn man erhält von dem dazu verwendeten Material je nach Güte desselben nur 60 bis 80 Prozent Schmalz. Das haben auch schon in Friedenszeiten hellsehende Fachleute, besonders diejenigen, welche Export mit Schmalz getrieben haben, erkannt und andere, vorteilhaftere Verfahren ausfindig gemacht. So wird z. B. Schmalz durch Dampf bereitet, aber das beste und am wenigsten verlustbringende Verfahren ist zweifellos das Auspressen des Schmalzes. Nach diesem Verfahren wird das zum Schmalz bestimmte Material durch eine Maschine mit einem sehr feinen Siebe getrieben, wodurch es sofort als fertiges Schmalz herauskommt. Der Gewichtsverlust ist sehr gering und dürfte 5 Prozent nicht übersteigen. Wird diesem Schmalz bei der Bereitung noch ein geringes Quantum Salz, zirka 2 Prozent, zugesetzt, so ist es für sehr lange Zeit haltbar. So zubereitetes Schmalz kann ebenso wie durch Ausbraten Gewonnenes zu allen Zwecken sofort gebraucht werden und hat einen vorzüglichen Geschmack. Wenn aber dennoch jemand seiner Gewohnheit gemäß Abneigung gegen rohes Schmalz hat, so kann diesem wieder auf leichte Weise entsprochen werden. Das Schmalz wird bei ganz geringer Wärme, am besten auf Gas, in einem Emaillegefäß ausgeschmolzen (nicht gebraten). So geht an Gewicht nichts verloren. In vielen Orten und Gegenden wird dies Schmalzbereitungsverfahren zur allgemeinen Zufriedenheit schon seit Monaten angewendet. Bei der ungeheuren Bedeutung, welche zurzeit den Speisefetten beizumessen ist, wäre es unbedingt Notwendigkeit, wenn sofort und allgemein mit dem kostspieligen, ja geradezu verschwenderischen Schmalzausbraten gebrochen würde, da hierdurch auch bei dem jetzt sehr geringen Konsum immerhin noch wöchentlich Hunderte von Zentnern nutzlos verloren gehen. Aus diesem Grunde ist es auch vaterländische Pflicht, wo es noch nicht geschieht, bei der Schmalzbereitung umzulernen.

Gesetzgebung und Rechtspflege.

Wer trägt die Kosten bei Mahnung durch den Rechtsanwalt? Gar oft ist der Fall, daß der Gläubiger seinen Schuldner durch den Rechtsanwalt mahnen läßt. Der letztere wendet sich nun an den Schuldner mit dem Hinweis, daß die Klage eingeleitet würde, falls Zahlung innerhalb einer bestimmten Zeit nicht erfolgt, und läßt dieser Mitteilung die Kostenrechnung folgen. Bekanntlich zahlen oft vermögende Schuldner, wenn sie merken, der Gläubiger macht Ernst, die vielfach umstrittene Schuldsomme, um einer Klage mit ihren hohen Kosten aus dem Wege zu gehen. Auch die Kosten der Mahnung werden dabei bezahlt. Durch ein Gerichtsurteil ist aber festgelegt, daß der Schuldner die Kosten der Mahnung nicht zu zahlen braucht, weil es doch dem Gläubiger unbenommen bleibt, einfach die Klage anzustrengen. Wenn er also die Mahnung durch den Rechtsanwalt vorangehen läßt, so ist das seine Sache, bezweckt er doch durch diese Rechtsanwaltsmahnung lediglich einen gewissen Nachdruck seiner Forderung auf Zahlung zu geben, die ja oft zum Ziele führt. Alles aber, was der Gläubiger zur Befriedigung seines Anspruches bis zur Klagerhebung vornimmt, hat er zu vertreten.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. B. W. Ollmann, Braudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Dremenz-Post, Löbau Wpr. Danzigerstr. 4.

Fünfte Kriegsanleihe.

5⁰/₁₀₀ Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

4¹/₂⁰/₁₀₀ Deutsche Reichsschatzanweisungen.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5⁰/₁₀₀ Schuldverschreibungen des Reichs und 4¹/₂⁰/₁₀₀ Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Annahmestellen

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 4. September, bis Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, jeder deutschen Kreditgenossenschaft und jeder deutschen Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1917, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1917 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ebenfalls in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, aber mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1917, der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Auslosung.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jeden Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auszahlung folgen den 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5⁰/₁₀₀ Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden . . . 98,— Mark,

„ „ 5⁰/₁₀₀ „ „ wenn Eintragung in das Reichs-

schuld buch mit Sperrre bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird . . . 97,80 Mark,

„ „ 4¹/₂⁰/₁₀₀ Reichsschatzanweisungen . . . 95,— Mark.

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 6).

4. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im Uebrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden der-

artige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*)

Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schaganweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Februar n. J. ausgegeben werden.

5. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet: 30⁰/₁₀₀ des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober d. J.,
 20⁰/₁₀₀ " " " " " " 24. November d. J.,
 25⁰/₁₀₀ " " " " " " 9. Januar n. J.,
 25⁰/₁₀₀ " " " " " " 6. Februar n. J.,

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts.

Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von M 300: M 100 am 24. Nov., M 100 am 9. Jan., M 100 am 6. Febr.;
 " " " M 200: M 100 am 24. Nov., M 100 am 6. Febr.;
 " " " M 100: M 100 am 6. Febr.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schagscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5⁰/₁₀₀ Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

6. Stückzinsen.

Da der Zinsenlauf der Reichsanleihe erst am 1. April 1917, derjenige der Schaganweisungen am 1. Januar 1917 beginnt, werden vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab,

- a) auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5⁰/₁₀₀ Stückzinsen bis zum 31. März 1917 zu Gunsten des Zeichners verrechnet,
- b) auf die Zahlungen für Schaganweisungen, die vor dem 30. Dezember 1916 erfolgen, 4¹/₂⁰/₁₀₀ Stückzinsen bis dahin zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schaganweisungen nach dem 31. Dezember hat der Zeichner 4¹/₂⁰/₁₀₀ Stückzinsen vom 31. Dezember bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe . .		a) bis zum 30. September	b) am 18. Oktober	c) am 24. November
5 ⁰ / ₁₀₀ Stückzinsen für		180 Tage	162 Tage	136 Tage
=		2,50 ⁰ / ₁₀₀	2,25 ⁰ / ₁₀₀	1,75 ⁰ / ₁₀₀
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	für Stücke	95,50 ⁰ / ₁₀₀	95,75 ⁰ / ₁₀₀	96,25 ⁰ / ₁₀₀
	für Schuldbuch-eintragung	95,30 ⁰ / ₁₀₀	95,55 ⁰ / ₁₀₀	96,05 ⁰ / ₁₀₀
II. bei Begleichung von Reichsschagsanweisungen		d) bis zum 30. September	e) am 18. Oktober	f) am 24. November
4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ Stückzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage
=		1,125 ⁰ / ₁₀₀	0,90 ⁰ / ₁₀₀	0,45 ⁰ / ₁₀₀
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur . .		93,875 ⁰ / ₁₀₀	94,10 ⁰ / ₁₀₀	94,55 ⁰ / ₁₀₀

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfg., bei den Schaganweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mk. Nennwert.

7. Postzeichnungen

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5⁰/₁₀₀ Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

*) Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausfertigten Depotscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst beziehen.

Berlin, im August 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Książnica Kopernikanska
w Toruniu